

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde

- Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 25.08.2020 zur Beschränkung der Entnahme von Oberflächenwasser im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 1

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- 3. ÄNDERUNGSSATZUNG der Verbandssatzung des WAZV "Ziesar" S. 3

Öffentliche Bekanntmachung TAZV „Freies Havelbruch“

- Beschlüsse der Versammlung vom 06.08.2020 S. 4

Öffentliche Bekanntmachung AZV Planetal

- Berichtigung zur Veröffentlichung der Beschlüsse des AZV Planetal - Versammlung vom 11.06.2020 – Beschluss Nr. 10/04-2020 S. 7

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Termine der Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse 2020 S. 8



Jahrgang 27
Bad Belzig
28. August 2020
Nummer 7

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark erlässt als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Der wasserrechtliche Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG i. V. m. § 45 BbgWG wird wie folgt beschränkt:
Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken wird untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.10.2020.
4. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und 2 wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 44, 45 Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [28])).
- § 100 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2254) i.V.m. § 103 BbgWG
- § 1 Abs.1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4) i.V.m. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577).

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächen stellt gemäß § 9 (1) Nr. 1 WHG einen Benutzungstatbestand dar, der nach § 8 (1) WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Sofern die Entnahme im Rahmen des sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 WHG i. V. m. § 45 erfolgt und Bundeswasserstraßen und sonstige, der Schifffahrt dienende Gewässer nicht betroffen sind, hat der Gesetzgeber von einer Erlaubnispflicht abgesehen.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer, sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten. Diese Regelungen gelten auch für den Anliegergebrauch (§ 45 BbgWG).

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark für Oberflächengewässer im Gebiet des Landkreises gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken nicht mehr gegeben, da aufgrund der bereits außergewöhnlich langanhaltenden, sehr angespannten hydrometeorologischen Lage ohne Aussicht auf abflusswirksame Niederschläge im Einzugsgebiet eine wasserwirtschaftliche Extremsituation eingetreten ist. Diese stellt sich insbesondere durch die stark gesunkenen Pegelwasserstände der Gewässer innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark dar. So liegen die Durchflussmengen der überwachten Pegel der Fließgewässer der Havel, Nuthe, Nieplitz sowie der Plane und Buckau als auch des Seddiner Sees bereits seit mehreren Wochen weit unterhalb des Jahreswertes für den mittleren Jahreswasserabfluss. Auf Grund der Trockenheit im März und April blieb die hydrologische Situation in allen brandenburgischen Flussgebieten weiterhin sehr angespannt. Nachfolgende Niederschläge im Mai, Juni und Juli konnten nur leicht, kurzfristig und örtlich begrenzt zu einer Entspannung beitragen.

Gerade in den warmen Monaten wird vermehrt Oberflächenwasser mittels Pumpeinrichtungen aus den Gewässern entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt. Durch die technische Unterstützung (Pumpe) und die Vielzahl der Wasserentnehmer summieren sich die entnommenen Wassermengen erheblich auf. Dies führt insbesondere dazu, dass das ohnehin reduzierte Wasserdargebot weiter sinkt und durch Grundwasserneubildung nicht ausgeglichen werden kann. Hierfür sind die sinkenden Grundwasserstände Beweis.

Geringe Abflussmengen in Flüssen, geringe Wasserstände in Seen, erhöhte Wassertemperaturen, vermehrtes Algenwachstum und Sauerstoffmangel gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Die Verfügung ist verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Ober- und Unterlieger über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderer Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch nach § 43 BbgWG i. V. m. § 25 WHG) zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird. Darüber hinaus wird nach heutigem Kenntnisstand kein Anlieger von dieser Einschränkung in unangemessener wirtschaftlicher oder sonstiger Weise negativ getroffen. Erforderliche Wassermengen können auch weiterhin aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen und zu Bewässerungszwecken eingesetzt

werden, sofern der kommunale Träger der öffentlichen Wasserversorgung dies nicht öffentlich untersagt.

Wasserrechtliche Erlaubnisse zum Zwecke der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern sind nicht betroffen.

Durch fortgesetzte Entnahmen von größeren Wassermengen mittels Pumpvorrichtung zu Bewässerungszwecken ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gefährdet. Eine zusätzliche Wasserentnahme verstärkt noch die zurzeit vorherrschende angespannte wasserwirtschaftliche Situation.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt ist. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger oberirdischer Gewässer sowie der Erlaubnisinhaber an weiteren uneingeschränkten Gewässerentnahmen zurückzutreten. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass selbst bei Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 10 (2) BbgWG kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit besteht.

Hinweis:

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Bekanntgabe

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar unmöglich erscheint.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöller Straße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Bad Belzig, den 25. August 2020

*gez. i. V. Stein
Wolfgang Blasig
Landrat*

Hinweise

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Wasserbehörde schränkt per Allgemeinverfügung den Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauch zur Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung ein. Die Allgemeinverfügung gilt für den gesamten Landkreis. Untersagt wird die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung zum Zweck der Bewässerung und des Viehtränkens.

Wasserrechtliche Erlaubnisse, welche die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung zulassen, sind nicht betroffen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.10.2020.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Wie auch schon im letzten Jahr zeigen unsere Oberflächengewässer eine extreme Niedrigwassersituation. Die Winterniederschläge konnten das Wasserdefizit nicht nachhaltig ausgleichen, daher ist die hydrologische Situation weiterhin sehr angespannt. Die Pegelstände und Durchflusswerte der Oberflächengewässer sind weit unter den mittleren Niedrigwerten. Diese Extremsituation macht eine Einschränkung der Entnahmen, welche im Kleinen vielleicht gering erscheinen mögen, in der Summe aber doch eine enorme Belastung für die Gewässer in Menge und schlussendlich auch in der Güte darstellen, notwendig. Die ökologischen Folgen des enormen Wasserdefizits tragen langfristig zu irreversiblen Schäden der verschiedenen empfindlichen Systeme bei. Unsere Oberflächengewässer, sowie die umliegenden abhängigen Ökosysteme sind jetzt schon durch das Trockenfallen einzelner Gewässer, wie abschnittsweise die Pläne und der Groß- und Klein Briesener Bach, nachhaltig geschädigt. Der Rückgang der Wasserstände begünstigt zudem vermehrtes Algenwachstum und folgend Fischsterben aufgrund von Sauerstoffmangel in unseren Seen.

Gerade in den warmen Monaten wird vermehrt Oberflächenwasser mittels Pumpvorrichtung aus den Gewässern entnommen und zur Bewässerung der Grundstücke genutzt. Das entstehende Wasserdefizit kann auf Grund zu geringer Niederschläge nicht ausgeglichen werden. Die Niederschläge der Monate Mai, Juni und Juli haben leider nur kurzfristig und örtlich begrenzt zu einer Entspannung der Situation beigetragen.

Um eine weitere Verschlechterung der angespannten Situation zu vermeiden, zum Wohl der Allgemeinheit und zum Schutz unserer Natur und Umwelt, ist die Beschränkung der Wasserentnahme notwendig. Auch andere Landkreise haben bereits Entnahmeverbote in ähnlicher Form erlassen, um zur Entspannung der, in weiten Teilen Brandenburgs, schlechten Situation beizutragen.

Das Befüllen von Viehtränken, sowie die Bewässerung können weiterhin aus dem Trinkwassernetz erfolgen. Ob das Nutzen von Wasser aus Hydranten eine weitere Möglichkeit darstellt, erfragen Sie bitte bei Ihrem örtlichen Wasserversorger.

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
– Allgemeine untere Landesbehörde,
Kommunalaufsichtsbehörde –**

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunal- aufsichtsbehörde

**Betrifft: Wasser- und Abwasserzweckverband
„Ziesar“**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende „3. ÄNDERUNGSSATZUNG der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“ (WAZV „Ziesar“)“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 18.08.2020

gez. i. V. Stein
Blasig
Landrat

3. ÄNDERUNGSSATZUNG der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“ (WAZV „Ziesar“)

Gemäß § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des WAZV „Ziesar“ in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“, beschlossen am 16.09.2008, genehmigt mit Schreiben vom 03.11.2008 vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 13, vom 26.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.08.2014 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 1 (1) Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Rechtsform, Sitz** wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Gemeinden
- Buckautal
 - Görzke
 - Gräben
 - Wenzlow
 - Wollin
- und
- die Stadt Ziesar

bilden für ihre Gebiete unter dem Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Ziesar“ (WAZV „Ziesar“) eine Zweckverband. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

2. Der **§ 2 (2) Aufgaben des Zweckverbandes** wird wie folgt gefasst:

- (2) Der Zweckverband nimmt die Schmutzwasserbehandlung und -entsorgung in den Gebieten Hohenlobbese, Börnecke, Dangelisdorf (Orts- bzw. Gemeindeteile der Gemeinde Görzke), Wollin, Wenzlow (einschließlich Ortsteil Boecke), Gräben (einschließlich Ortsteil Rottstock und Gemeindegebiet Dahlen), Grebs und Köpernitz (Gemeinde- bzw. Ortsteile der Stadt Ziesar) sowie Buckau (Ortsteil der Gemeinde Buckautal) ausschließlich durch dezentrale, nicht leitungsgebundene Einrichtungen und Anlagen wahr.

3. Der **§ 5 (1) Verbandsversammlung** wird wie folgt gefasst:

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl folgende Stimmzahl:

Einwohnerzahl	Stimmen in der Verbandsversammlung
bis 600	2
601 bis 1.500	3
1.501 bis 3.000	4
3.001 bis 5.000	5

Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg per 30. November 2019 veröffentlichten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder und ihrer Ortsteile.

Danach verteilen sich die Stimmen in der Verbandsversammlung (mit Stand 30.11.2019) wie folgt:

Mitgliedsgemeinde	Stimmen in der Verbandsversammlung
Stadt Ziesar (mit OT)	4
Buckautal (mit OT)	2
Görzke (mit OT)	3
Gräben (mit OT)	2
Wenzlow (mit OT)	2
Wollin	3

Jedes Verbandsmitglied entsendet je ihm nach Satz 1 und 2 zustehender Stimmen einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (§ 19 Abs. 2 Satz 3 GKG).

4. Die Anlage 1 zur Verbandssatzung des WAZV „Ziesar“ wird wie folgt gefasst:

Amtliche Bekanntmachungskästen (§ 16 (4) Satz 2 der Verbandssatzung)

Buckautal

- Ortsteil Buckau:**
- Buckauer Straße 9, Büro des Bürgermeisters
 - Pramsdorfer Straße 28
- Ortsteil Dretzen:**
- Dretzen 10
- Ortsteil Steinberg:**
- vor der Kirche, gegenüber Haus Steinberg 6

Görzke

- Breite Straße 15, vor dem Gemeindebüro
- Chausseestraße 53, vor der Apotheke
- Wiesenburger Straße 4, neben dem Reisebüro
- Ecke Breite Straße / Obertorstraße, an der Straßengabelung

Ortsteil

- Hohenlobbese:**
- Hohenlobbeser Straße 1
 - Wutzow, Dorfplatz

Gemeindeteil

- Börnecke:**
- Neue Straße 10

Gemeindeteil

- Dangelsdorf:**
- Benkener Straße 2, an der Kreuzung

Gräben

- Büro des Bürgermeisters, Hauptstraße 78
- Kietz, Nähe Haus Nr. 24
- Am Friedhof Gräben

Gemeindeteil

- Dahlen:**
- Dorfstraße
- Ortsteil Rottstock:**
- An der Feuerwehr
 - Dorfstraße Bushaltestelle

Stadt Ziesar

- Breiter Weg 32, vor dem Rathaus
- Schoppsdorfer Chaussee 13
- Mühlentor 16, Haus Friedrich des Großen
- Petritor 3
- Bahnhofstraße 11

Ortsteil

- Bücknitz:**
- Alte Schulstraße 59, Büro des Bürgermeisters

- Ortsteil Glienecke:**
- Dorfstraße 4, Buswartehalle

Gemeindeteil

- Grebs:**
- Grebs Nr. 4, Buswartehalle

- Ortsteil Köpernitz:**
- Köperner Dorfstraße 17a, Gemeindehaus

Wenzlow

- Am Feuerwehrgerätehaus

Gemeindeteil

- Grünigen:**
- Grüninger Dorfstraße 35a, Gebäude der Gemeinde

Ortsteil Boecke:

- Dorfstraße 1

Wollin

- Hauptstraße 2, Verkaufseinrichtung
- Dr. Richard-Sorge-Straße, Schule
- Schulstraße 11

Gemeindeteil

- Brückermark:**
- Dorfplatz

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ziesar, den 15.06.2020

Ziesar, den 15.06.2020

gez. Bartels
Verbandsvorsteher

gez. Gobel
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Trink- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 06.08.2020 werden hiermit bekannt gegeben. Die Bekanntmachung der folgenden Beschlüsse hat durch Aushang für 14 Tage an den Orten öffentlicher Bekanntmachungen (Schaukästen), namentlich für:

Golzow:

Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstr. 3 vor dem Haus, Brandenburger Str. 20
Gemeindeteil Lucksfleiß, Ortsmitte, gegenüber dem unbebauten Grundstück 10+11 (am alten Wasserwerk)
Gemeindeteil Grüneiche, Ortsmitte, vor Hausnummern 20-21

Kloster Lehnin,
OT Krahn: Rotscherlinde 2;
Krahner Hauptstr. 6a;
Krahner Hauptstr. / Kreuzung Reckahner Str.

Kloster Lehnin,
OT Reckahn: Reckahner Dorfstr. 12;
Siedlungsstr., (gegenüber Haus Nr. 2b);
Meßdunker Str. 6 (am Friedhof)

Planebruch,
OT Oberjünne: vor der Treuerhalle (am Friedhof)

zu erfolgen.

Beschluss 01-08/2020

Dem Protokoll der 3. Verbandsversammlung 2019 vom 19.12.2019 wird zugestimmt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss 02-08/2020

Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2018 gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) fest. Das positive Jahresergebnis in Höhe von 53.512,78 € ist in die Rücklage einzustellen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss 03-08/2020

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss 04-08/2020

Die Verbandsversammlung bestätigt den beiliegenden Bericht

1) über die Kalkulation der Wassermengen und Mengengebühren für den Bereich Trinkwasser im Zeitraum 2020/2021 für den TAZV „Freies Havelbruch“ Kloster Lehnin (stand 15.06.2020),

2) über die Kalkulation der Mengengebühren für die Schmutzwasserversorgung sowie die Gebühren der Fäkalentsorgung im Zeitraum 2020/2021 für den TAZV „Freies Havelbruch“ Kloster Lehnin (stand 17.06.2020).

Die entsprechenden Satzungen sind anzupassen sowie jeweils mit einer Beschlussvorlage der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss 05-08/2020

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des TAZV „Freies Havelbruch“ entsprechend dem beiliegenden Entwurf vom 26.06.2020 mit Änderung des Begriffes "Benutzungsgebühr" in "Benutzungsgebühr/Mengengebühr". Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss 06-08/2020

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des TAZV „Freies Havelbruch“ entsprechend dem beiliegenden Entwurf vom 26.06.2020. Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst. Votum 6 – ja / 0 – nein / 2 - Enthaltungen

Beschluss 07-08/2020

Die Verbandsversammlung beschließt die 5. Änderungssatzung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ entsprechend dem beiliegenden Entwurf vom 26.06.2020 mit Änderung des Begriffes "Gebühr" in "Benutzungsgebühr/Mengengebühr". Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst. Votum 6 – ja / 0 – nein / 2 - Enthaltungen

Beschluss 08-08/2020

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschließt auf Grundlage ihrer Verbandsatzung sowie § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg Wirtschaftsplan 2020. Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst. Votum 6 – ja / 2 – nein / 0 - Enthaltungen

Der ausgefertigte Wirtschaftsplan 2020 liegt ab dem 01.09.2020 in den Räumen des Betriebsführers dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

2) Die mit Beschluss 05-08/2020 beschlossene „2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des TAZV „Freies Havelbruch““, die mit Beschluss 06-08/2020 beschlossene „3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des TAZV „Freies Havelbruch““ und die mit Beschluss 07-08/2020 beschlossene „5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch““ werden gemäß der für Satzungen geltenden Bekanntmachungsvorschriften im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht.

3) Öffentliche Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 25]) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 06.08.2020 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr/Mengengebühr wird auf 4,40 € je m³ festgesetzt.

2. Die 2. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Kloster Lehnin, den 06.08.2020

Kloster Lehnin, den 06.08.2020

gez. Werner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Brückner
Verbandsvorsteher

4) Öffentliche Bekanntmachung der

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 25]) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 06.08.2020 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (Anschlußbeitrag) beträgt

1,28 €/m²

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

nutzungsbezogener Beitragsfläche als endgültiger Beitragssatz. Dieser Beitragssatz gilt auch für neuanzuschließende Grundstücke, deren Bebaubarkeit oder Bebauung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt bzw. begonnen wurde.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr wird auf 2,05 € je m³, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer festgesetzt.

3. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Verwendung von Wasserzählern mit einer Leistung

bis zu 5 m³/h

von einem Nenndurchfluss Q_n 2,5 (Nat./EG.Zulassung) oder Dauerdurchfluss bis Q₃ 4 (Zulassung nach MID) 7,20 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer,

mehr als 5 m³/h

von einem Nenndurchfluss Q_n 6 (Nat./EG.Zulassung) oder Dauerdurchfluss bis Q₃ 10 (Zulassung nach MID) 8,90 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

4. § 12 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Verwendung von Gartenwasserzählern oder Nebenzählern mit einer Leistung bis zu 5 m³/h von einem Nenndurchfluss Q_n 1,5 (Nat./EG-Zulassung) oder Dauerdurchfluss bei Q₃ 2,5 (Zulassung nach MID) 0,92 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5. Die 3. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Kloster Lehnin, den 06.08.2020 *Kloster Lehnin, den 06.08.2020*

gez. Werner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Brückner
Verbandsvorsteher

5) Öffentliche Bekanntmachung der

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 25]) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 06.08.2020 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr/Mengengebühr beträgt für die Entsorgung von abflusslosen Gruben 8,70 €/m³.

2. Die 5. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Kloster Lehnin, den 06.08.2020 *Kloster Lehnin, den 06.08.2020*

gez. Werner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Brückner
Verbandsvorsteher

6) Der mit Beschluss 08-08/2019 beschlossene „Wirtschaftsplan 2020“ wird gemäß der für Satzungen geltenden Bekanntmachungsvorschriften im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht. Auf den Abdruck des Erfolgsplans, des Finanzplans und der Anlagen wird dabei verzichtet.

7) Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ durch Beschluss vom 06.08.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

	Trinkwasser (TW) €	Abwasser (AW) €	Gesamt €
1.0. Es betragen:			
1.1. im Erfolgsplan:			
die Erträge	233.000	565.900	798.900
die Aufwendungen	246.500	504.100	750.600
der Jahresgewinn	0	61.800	48.300
der Jahresverlust	13.500	0	0
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	68.600	216.800	285.400
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-834.200	-122.500	-956.700
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	726.300	-25.800	700.500
2.0. Es werden festgesetzt:			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	750.000	0	750.000
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3. die Verbandsumlage	0	0	0

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Kloster Lehnin, den 06.08.2020

gez. Brückner
Verbandsvorsteher

Der Kredit wurde durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark – FD Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz – mit Datum vom 21.08.2020 genehmigt.

gez. Brückner
Verbandsvorsteher

Abwasserzweckverband „Planetal“

Öffentliche Bekanntmachung AZV Planetal

Berichtigung zur Veröffentlichung der Beschlüsse des AZV Planetal - Verbandsversammlung vom 11.06.2020 – Beschluss Nr. 10/04-2020

Die Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 10/04-2020 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Nr. 06/2020 vom 28.07.2020 wird wie folgt berichtigt:

Der Beschluss der Verbandsversammlung wurde mit folgendem Ergebnis gefasst:

5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Stimmzahl der Verbandsmitglieder: 21
davon anwesend : 20
Stimmen -ja-: 20
Stimmen -nein-: -
Stimmen -Enth.-: -

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2020 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

September

37. KW vom 07.09. – 11.09.2020

Dienstag 08.09.20 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Mittwoch 09.09.20 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 10.09.20 17:00 Uhr Kreisausschuss

39. KW vom 21.09. – 25.09.2020

Donnerstag 24.09.20 15:00 Uhr Kreistag

Oktober

41. KW vom 05.10. – 09.10.2020

Dienstag 06.10.20 17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung

Mittwoch 07.10.20 17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen

Mittwoch 07.10.20 16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss „Planung“
Donnerstag 08.10.20 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

43. KW vom 19.10. – 23.10.2020 (Herbstferien)

Mittwoch 21.10.20 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

November

45. KW vom 02.11. – 06.11.2020

Dienstag 03.11.20 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Mittwoch 04.11.20 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft

Mittwoch 04.11.20 16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss „Planung“

Donnerstag 05.11.20 16:30 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

47. KW vom 16.11. – 20.11.2020

Dienstag 17.11.20 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Mittwoch 18.11.20 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss

Donnerstag 19.11.20 17:00 Uhr Kreisausschuss

Dezember

49. KW vom 30.11. – 04.12.2020

Donnerstag 03.12.20 15:00 Uhr Kreistag

KW = Kalenderwoche

Du fühlst dich allein, und niemand hört dir wirklich zu?

Egal wo in Brandenburg du wohnst, du findest in deiner Nähe jemanden, den du ansprechen kannst!

Finde ihn hier:



#wirhoerendirzu!

Eine Kampagne initiiert von: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg.
Mit Unterstützung von: Kinderschutzzentrum der Start gGmbH und Landespräventionsrat Brandenburg.